

## Schachgesellschaft Winterthur

gegründet 1846

Roman Freuler, Präsident  
Obertor 3  
8400 Winterthur

17. April 2011

Herrn  
Kurt Gretener  
Zentralpräsident SSB  
Rainweidstrasse 2  
6333 Hünenberg See

**Antrag der SG Winterthur an die Delegiertenversammlung des SSB vom  
18. Juni 2011:**

**Neufassung der Grenzgängerstatus für die Spielberechtigung in den oberen  
Ligen der SMM/SGM**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Delegierte

Wir beantragen Ihnen folgende Neufassung von Art. 9 Abs. 1 lit. d des SMM/SGM  
Reglements:

*d. Ausländer mit Wohnsitz im Ausland weniger als 50 Kilometer entfernt vom  
Ort der Sektion (Ort des Spiellokals), welche sie einsetzt.*

traduction française

*d. les étrangers ayant leur domicile moins de 50 kilomètres du lieu de la section  
(lieu du local de jeu) qui les engage.*

Erläuterungen:

Spiellokal ist das dem SSB gemeldete und auf der Homepage einsehbare ordentliche  
Spiellokal der Sektion, nicht notwendigerweise das Spiellokal, in welchem der  
SMM/SGM Wettkampf ausgetragen wird.

Art. 23 ZGB definiert den Wohnsitz wie folgt:

<sup>1</sup> Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

<sup>2</sup> Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

<sup>1</sup> Le domicile de toute personne est au lieu où elle réside avec l'intention de s'y établir.

<sup>2</sup> Nul ne peut avoir en même temps plusieurs domiciles.

Mit freundlichen Grüßen

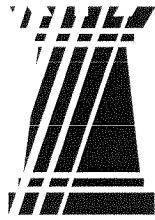
SG Winterthur



Roman Freuler  
Präsident



Hansjörg Nohl  
Mitglied des Vorstands



# Schachgesellschaft Winterthur

gegründet 1846

## **Begründung des Antrages:**

Der Sinn der Grenzgängerregelung im SMM-Reglement ist es, Spieler aus den Agglomerationen von Schweizer Grenzregionen mit einem speziellen Status in den höheren Ligen der NLA und NLB zuzulassen. Die SG Winterthur steht hinter diesem grundsätzlichen Prinzip, ist aber der Auffassung, ein solcher Grenzgänger sollte auch wirklich in der Nähe desjenigen Klubs wohnen, für welchen er spielt. Wir möchten also die Grenzgängerregelung insofern einschränken, dass ein Grenzgänger aus der Agglomeration von Genf nicht in der Deutschschweiz oder im Tessin spielen darf, sondern nur bei einem Klub in der entsprechenden Agglomeration. Die erlaubte Distanz des Wohnsitzes eines solchen Grenzgängers soll deshalb neu über einen Radius von 50 Kilometern vom offiziellen Spiellokal des Klubs gemessen werden. Die Tatsache, dass ein Klub sich selten genau auf der Schweizer Grenze befindet, rechtfertigt eine moderate Erhöhung des Radius bei einer gleichzeitigen örtlichen Einschränkung. Es soll bisherigen Grenzgängern auch weiterhin erlaubt sein, bei einem Schweizer Klub in seiner Region spielen zu dürfen, zumal es Spieler im grenznahen Ausland gibt, für welche ein Schweizer Klub die nächstgelegene Gelegenheit bietet, in einer höheren Liga einer Mannschaftsmeisterschaft Schach zu spielen. Ein Radius von 50 Kilometern ist deshalb ausgewogen. Die neue Regel soll dank der örtlichen Einschränkung verhindern, dass ein Klub auf der Jagd nach Spitzenspielern lauter Grenzgänger verpflichtet, um an der Spitze mitspielen zu können. Selbstverständlich gilt betreffend der Feststellung des Wohnsitzes eines Grenzgängers, wie vom Verbandsschiedsgericht des Schweizer Schachbundes in einem kürzlichen Urteil bestätigt, das Schweizer Recht.